

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über die Verarbeitung von Obst. — Meldepflicht der Ausländer. — Reformationsfest 1917. — Gebührenordnung für die Hebammen. — Dienstmachrichten.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. Die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven und Obstwein sowie über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst, Erzeugnissen aus Obst oder Rückständen von Obst zu Obstbranntwein erlassen.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge über den Erwerb von Obst und anderen Bodenerzeugnissen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

3. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als 20 Doppelzentner herstellen, sowie auf nicht gewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Wird die Verarbeitung von Obst oder Rhabarber zu Obstwein einem anderen mit der Maßgabe übertragen, daß der daraus hergestellte Obstwein demnach an den Auftraggeber abzuliefern ist, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die im Abs. 1 bezeichnete Höchstmenge bis zu 150 Doppelzentner erhöhen; in diesem Falle hat die zuständige Behörde der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung von der Erhöhung Mitteilung zu machen.

5. § 9 erhält folgenden Abs. 2:

Wegen der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dinklobst, Obstmus, Obstmark, Belegirische, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtstücke, Fruchtirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtstücken hergestellt sind;

2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber;

3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst, außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Salzfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserve, Obstwein oder Obstbranntwein anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann die Begriffsbestimmung im Abs. 1 ergänzen, auch bestimmen, daß die Vorschriften dieser Verordnung über Obstkonserven auf Brotaufstrichmittel, die keinen Zusatz von Obst oder Fruchtstücken enthalten, mit Ausnahme von Kirschkorn und Rübenkorn Anwendung finden.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem 27. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Meldepflicht der Ausländer.

An Grohh. Postamt Gießen, die Gendarmerie-Stationen des Kreises sowie die Dispositivstellen der Landgemeinden des Kreises.

Das stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps weist in seiner Verordnung Abs. III b Zgs.-Nr. 17 027/4899 v. 21. 8. 1917 auf folgendes hin:

Unter die Verordnung vom 7. Dezember 1915 betr. Meldepflicht der Ausländer III b Nr. 25 300/11 831 fallen auch Staatenlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist.

Die Meldepflicht tritt jedoch nicht ein, wenn diese Personen dem Heer angehören.

Gießen, den 3. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen
Dr. Usinger.

Betr.: Reformationsfest 1917.

An die Schulvorstände des Kreises.

Im Selbstverlag des Verfassers wird von D. Dr. Diehl in Friedberg ein Werk erscheinen, das in der Absicht geschrieben ist, den Eltern und Lehrern unseres Landes Material lokal- und territorial-geschichtlicher Wert für den Unterricht in der Reformationsgeschichte darzubieten. Es trägt den Titel: Reformationsbuch der Bezirke des Großherzogtums Hessen und zerfällt in die Abschnitte: Landgrafschaft Hessen, Grafschaft Königstein, Grafschaft Hanau-Münzenberg, Hessenburg-Ronneburg und Hessenburg-Birkeln, Reichsstadt Friedberg und Burggrafschaft Friedberg, Gauerhschaft Staden, Grafschaft Hanau-Lichtenberg, Grafschaft Nassau-Weilburg, Grafschaft Erbach, Grafschaft Wertheim, Reichsstadt Worms, Pfalz-Siedelbrücken, die Niederelbischen Orte, Solms-Bransfels, Solms-Lich, Solms-Laubach, Grafschaft Falkenstein, Reichsstadt Wimpfen, Nedarheinnach, Herrschaft Kirchborn, Wüdingen und Rheingrafenschaft, Frankfurter Landgemeinden, Kurpfalz, Verdingen Dagsburg und Verdingen-Weserburg, Bezirke unter dem Weil, Aus der Geschichte der Reformationen nach der Reformation. Das etwa 600 Seiten starke Buch kostet im Buchhandel 4,50 Mark. Der Verfasser ist bereit, es an die Schulen und an die Lehrer zum Preise von 3,50 Mark abzugeben, wenn der Bezug durch mich erfolgt. Wenn Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, so eruchen wir um Mitteilung der gewünschten Stückzahl unter Angabe, wieviel hiervon für die Schulen und wieviel für das Lehrpersonal bestimmt sind. Die Beträge für die bestellten Exemplare sind kostenlos und in einer Gesamtsumme für die betreffende Gemeinde an die Kreiskasse auf Aufforderung einzuzahlen.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß unsere Ausschreiber dem Lehrpersonal nicht mitgeteilt worden sind, erwarten wir bestimmt, daß den Lehrern und Lehrern von vordienendem sofort Kenntnis gegeben wird und Bestellungen auf das fragliche Werk entgegengenommen werden.

Gießen, den 1. September 1917.

Großherzogliche Kreisbuchkommission Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Feuerungszuschlag an der Gebührenordnung für die Hebammen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Grohh. Ministerium des Innern hat durch Bekanntmachung vom 25. August 1917 die Sätze der Gebührenordnung für die Hebammen, vom 9. März 1908 (Reg.-Bl. S. 65), bis auf weiteres um einen Feuerungszuschlag von 1/2 erhöht, jedoch sich damit einverstanden erklärt, wenn statt der Erhebung des Feuerungszuschlags von den einzelnen Zahlungspflichtigen die Gemeinde die den Hebammen zustehende Jahresbezahlung (Wartegeld) derart entsprechend aufbessert, daß die Befolgung auch in kleinen Hebammenbezirken alsdann mindestens 50 Mark jährlich beträgt.

Wir empfehlen, den angeordneten Feuerungszuschlag an Kenntnis der Beteiligten zu bringen und wegen Widruf einer Vertrags bzw. Aufbesserung der bisherigen, vertraglich festgesetzten Vergütung die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und uns die abzuschließenden Beträge zur Genehmigung vorzulegen.

Gießen, den 1. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Dienstmachrichten des Grohh. Kreisamts Gießen.

Der Vertrieb der Lose 1. Klasse der 11. Preussisch-Süddeutschen (237. Königlich Preussischen Klassenlotterie beginnt am 5. Dezember 1917 und findet die Ziehung der 1. Klasse dieser Lotterie am 8. und 9. Januar 1918 statt.

